



Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

24. Oktober 2007

Seite 1 von 4

Aktenzeichen IV-7-VAwS
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann
Telefon 0211 4566-660
Telefax 0211 4566-491
hans-juergen.fragemann
@munlv.nrw.de

VAwS: Dimensionierung von Abfüllplätzen für Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff mit geringem Verbrauch

Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch gemäß der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) „Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781: Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (TRwS 781) sind Tankstellen mit einem maximalen Lagervolumen von nicht mehr als 10 m³, an denen nur betrieblich genutzte Fahrzeuge betankt werden. Diese gelten als einfach oder herkömmlich, wenn die Anlagen gemäß den Anforderungen der TRwS 781 errichtet und betrieben werden und dies im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung gemäß § 19i Abs. 2 Nr. 1 WHG entsprechend den Vorgaben des § 12 VAwS überprüft bzw. bescheinigt wird.

In der TRwS 781 wurden für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch durch Minimierung der erforderlichen Größe des Abfüllplatzes Anwendungserleichterungen geschaffen. Nach Nr. 7.2 Abs. 1 der TRwS 781 kann der Wirkungsbereich (Größe Abfüllplatz) unabhängig von der Länge des Abfüllschlauches auf maximal 2 Meter reduziert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Position des Betankungsstützens der Fahrzeuge maximal 1 Meter vom Aufhängungspunkt des Zapfschlauches entfernt ist. Es hat sich gezeigt, dass diese Festlegung nicht in allen Fällen den Erfordernissen der Praxis genügt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 Haltestelle
Kennedydamm oder Buslinie 721
(Flughafen) und 722 (Messe)
Haltestelle Frankenplatz



Insbesondere die oft erheblichen Ausmaße von Großfahrzeugen (z.B. Mähdrescher oder Traktoren in der Landwirtschaft) und die oft in erheblicher Höhe angebrachten Einfüllstutzen führen dazu, dass der Abstand des Einfüllstutzens von 1 Meter zum Festpunkt des Zapfschlauches nicht praktikabel ist. Auch die Vorgabe, dass trotz genauer Festlegung der Position des Befüllstutzens sich der Abfüllplatz als Kreis ergibt ($d = 2,0 \text{ m}$), ist, sofern sichergestellt wird, dass austretender Kraftstoff sicher zurückgehalten werden kann, nicht zwingend erforderlich.

Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotorkraftstoff mit geringem Verbrauch gelten daher auch dann als einfach oder herkömmlich, wenn sie entsprechend den nachfolgenden Ausführungen unter Einsatz bauaufsichtlich zugelassener Dichtsysteme (Betonsteine, Stahlwannen usw.) errichtet und betrieben werden und wenn die sonstigen Anforderungen der TRWS 781 eingehalten werden und dies vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung gemäß § 19i Abs. 2 Nr. 1 WHG entsprechend den Vorgaben des § 12 VAWS überprüft bzw. bescheinigt wird:

Der Wirkungsbereich der Eigenverbrauchstankstelle entspricht dem Halbkreis, der sich aus der Entfernung zwischen dem gekennzeichneten Abfüllpunkt (Position der Einfüllstutzen der zu betankenden Fahrzeuge) und dem Aufhängepunkt des Zapfschlauches zuzüglich einem Meter ergibt, wenn

- die Position des Einfüllstutzens der zu betankenden Fahrzeuge eindeutig und dauerhaft auf dem Abfüllplatz gekennzeichnet ist,
- Zapfventile verwendet werden, die vor vollständiger Füllung des zu befüllenden Tanks selbsttätig schließen (selbsttätig schließende Zapfventile),
- ein selbsttätiges Schließen des Zapfventils auch dann erfolgt, wenn das Zapfventil aus dem Füllstutzen des zu befüllenden Fahrzeugtanks herausfällt,



- die Abgabeeinrichtung (Zapfsäule, Zapfsystem, Zapfgerät, Kleinzapfgerät, Kleinzapfgeräte, Pumpe) so aufgestellt wird, dass auslaufender Kraftstoff nur auf die Abfüllfläche gelangen kann und dort schnell und zuverlässig erkannt wird und
- in der Betriebsanweisung eindeutig festgelegt ist, dass nur an der gekennzeichneten Stelle Fahrzeuge befüllt werden dürfen.

Werden die vorstehenden Regelungen eingehalten gilt die Eigenverbrauchstankstelle für Dieselkraftstoff auch dann als einfach oder herkömmlich, wenn keine Spritzschutzwand zu außerhalb des Wirkbereiches liegenden, aber mit dem Zapfschlauch erreichbaren Flächen vorhanden ist.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs.12 VAWS ist darüber hinaus beim Befüllen von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff im Vollschlauchsystem aus hierfür zugelassenen Straßentankfahrzeugen und Aufsetztanks weder eine befestigte Fläche noch ein Rückhaltevolumen erforderlich, wenn

- mit einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung oder
- bei Anlagen bis einschließlich 1 m³ mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt wird.

Diese Regelung gilt auch in der weiteren Zone von Schutzgebieten.

Ich bitte diesen Erlass an die Unteren Wasserbehörden Ihres Bezirks weiterzuleiten.

Im Auftrag



Hans-Jürgen Fragemann



Anlage

